

STEUERN IM GRIFF

STEUERN SPAREN MIT SCHULDZINSEN BEI PRIVATPERSONEN

Steuertipp 12



Eigentlich ist es ganz einfach: Die Schuldzinsen könnten steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings: In der Praxis ist doch nicht immer alles so klar. Erfahren Sie, auf welche Punkte Sie achten müssen.

Abzugsfähige Schuldzinsen

Abzugsfähig sind je nach Kanton die geschuldeten (Fälligkeitsprinzip) oder die bezahlten Schuldzinsen. In allen Kantonen sind diese zu belegen. Schuldzinsen können Hypotheken, Kleinkredite, Lombardkredite oder Darlehen betreffen. Abzugsfähig sind auch die Verzugszinsen und Kreditkommissionen, deren Höhe von der Schuldenhöhe abhängen.

Was viele Steuerpflichtige nicht wissen: Auch die **Verzugszinsen auf Steuerschulden** sind abzugsfähig. Um diese geltend machen zu können, bestellen Sie am besten einen Steuerauszug. Abzugsfähig sind die im entsprechenden Jahr von den Steuerbehörden belasteten Verzugszinsen (und natürlich die entsprechenden Steuerschulden).

Beachten Sie immer auch die kantonalen Regelungen. Die regionalen Differenzierungen erschweren den Überblick.

Keine abzugsfähigen Schuldzinsen

Schuldrückzahlungen, die Zahlung von Marchzinsen beim Kauf von Obligationen, Kreditkartengebühren, aber auch Leasingzinsen sind nicht abzugsfähig. In den meisten Kantonen qualifizieren auch Negativzinsen nicht als Schuldzinsen, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden.

Es empfiehlt sich aus steuerlicher Sicht für die Finanzierung zum Beispiel eines Autos **kein Leasing** zu vereinbaren, **sondern einen Kredit zu beanspruchen**. Nur dann sind die Schuldzinsen abzugsfähig. Beim privaten Leasing von Vermögensgegenständen können keine Schuldzinsen abgezogen werden, da es sich um ein mietähnliches Verhältnis handelt.

Miteigentum, Solidarschuldnerschaft

Wenn mehrere Personen für eine Schuld haften, kann jeder Beteiligte seinen Anteil geltend machen. Bei gemeinsamem Eigentum, einer Erbengemeinschaft oder Solidarschulden empfiehlt es sich, eine **Aufstellung für die Steuerverwaltung** zu erstellen, woraus die Mitschuldner und deren Anteile an den Schulden und Schuldzinsen ausgewiesen sind. Diese ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen mit der Steuererklärung einzureichen.

«Was viele Steuerpflichtige nicht wissen: Auch die Verzugszinsen auf Steuerschulden sind abzugsfähig».

Hanspeter Baumann, BDO

Autor

Hanspeter Baumann

dipl. Treuhandexperte, Partner

BDO AG, Liestal

Tel. 061 927 87 00

hanspeter.baumann@bdo.ch

Co-Autor

Markus Häller

dipl. Steuerexperte,

Rechtsanwalt, Partner

BDO AG, Liestal

Tel. 062 834 91 91

markus.haeller@bdo.ch

Privatdarlehen: Fälligkeiten während des Jahres

Wie bei allen steuermindernden Sachverhalten liegt die Beweispflicht beim Steuerpflichtigen. Es empfiehlt sich daher, bei Privatdarlehen einen **Zins- und Kapitalausweis** zu erstellen. Der Steuerverwaltung muss bekannt sein, wer der Gläubiger ist. Dieser Beleg kann vom Gläubiger und vom Schuldner als Beilage zur Steuererklärung verwendet werden.

Steuerlich abzugsfähig ist der Zins in der Regel bei **Fälligkeit**. Es gibt somit keine pro rata Deklaration. In der Regel sind Fälligkeit und Zahlung bei Zinsen identisch.

Beispiel Privatdarlehen

Laufzeit:	vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2019.
Zinsfälligkeiten:	31. Januar 2018 und 31. Januar 2019.
Betrag und Zins:	CHF 500'000, 2 Prozent Zins.
Deklaration 2017:	Kein Zins, jedoch Deklaration der Schuld, bzw. des Guthabens von CHF 500'000.
Deklaration 2018:	Deklaration des Zinses von CHF 10'000 und Schuld, bzw. Guthaben.
Deklaration 2019:	Deklaration des Zinses von CHF 10'000.

Baurechtszinsen

Baurechtszinsen stellen eine Art «Miete» für den Boden dar. Folgerichtig werden sie beim Bund und den meisten Kantonen nicht zum Abzug zugelassen. Beim Baurecht gibt es kein Schuldverhältnis und somit handelt es sich auch nicht um Schuldzinsen. Es gibt jedoch Kantone, welche Baurechtszinsen zum Abzug zulassen.

Baukreditzinsen

Baukreditzinsen fallen beim Bau eines Gebäudes an, bis zum Zeitpunkt in welchem der Baukredit in eine Hypothek umgewandelt wird (sog. Konsolidierung). Dieser Zeitpunkt kann mit der «Bezugsbereitschaft» des neuen Hauses oder der Wohnung identisch sein. Oft wird der Baukredit jedoch Monate später umgewandelt, da die Rechnungen allenfalls mit Verzug eintreffen oder erst später bezahlt werden.

Logisch wäre es, wenn die Baukreditzinsen bis zur Bauvollendung des Objektes bzw. bis zum Bezug des neuen Domizils zu den Anlagekosten gezählt würden (nicht abzugsfähig) und ab diesem Zeitpunkt zu den Schuldzinsen (abzugsfähig). Der Bund und einige Kantone verfahren nach diesem Prinzip. Folgerichtig können die als Anlagekosten qualifizierenden Baurechtszinsen in der Regel bei der kantonalen Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden, sollte das Gebäude dereinst verkauft werden.

Zu beachten ist somit in jedem Fall Folgendes: Es gibt Kantone, welche die Baurechtszinsen generell zum Abzug zulassen, andere Kantone gewähren ein Wahlrecht.

Ablösezahlungen für den vorzeitigen Ausstieg aus einer Festhypothek

Ablösezahlungen (auch Vorfälligkeitsentschädigungen oder Rücktrittsprämien genannt) werden kantonal unterschiedlich beurteilt. Oft werden diese zum Abzug zugelassen, wenn die Hypothek bestehen bleibt. Wird die Hypothek dagegen zurückbezahlt (beispielsweise bei einem Verkauf), ist die Ablösezahlung in der Regel nicht abzugsfähig. Wenn Sie eine vorzeitige Amortisation Ihrer Festhypothek beabsichtigen, klären Sie die steuerliche Behandlung in Ihrem Kanton vorgängig ab.

Schuldzinsen bei Aktionärsdarlehen und Gesellschafterdarlehen (Guthaben der Gesellschaft)

Zinsen für Darlehen von Kapitalgesellschaften an die Eigentümer, Personen welche am Kapital massgeblich beteiligt sind, sowie an Nahestehende, werden von der Steuerverwaltung speziell überwacht. Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte und diesen nahe stehende Dritte stellen eine geldwerte Leistung dar.

Massgebend sind die im Rundschreiben der ESTV: «Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder nahe stehende Dritte» aufgeführten Zinssätze. Für die Jahre 2015 bis 2017 gelten die folgenden

Mindestzinssätze:

- Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss **0.25 Prozent**
- Aus Fremdkapital finanziert: **Selbstkosten + mindestens 0.25 - 0.5 Prozent**

Diese Zinssätze gelten als «Safe Haven». Das heisst, dass die Steuerverwaltung diese Zinssätze ohne weitere Erläuterungen akzeptiert, aber im Einzelfall andere Zinssätze zulässt, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der verlangte Zinssatz dem Drittvergleich entspricht.



Empfehlungen zu Aktionärsdarlehen

- Beachtung der steuerlich zulässigen Mindestzinssätze gemäss dem vorgehend erwähnten Rundschreiben der ESTV.
- Erstellen eines schriftlichen Darlehensvertrags zwischen Aktionär und Gesellschaft (Art. 718b OR).
- Konditionen vorsehen, welche auch Drittpersonen eingeräumt würden:
 - ▶ Regelmässige Zinszahlungen (keine Umwandlung von Zinsen in Darlehensschulden).
 - ▶ Regelmässige Amortisationen des Darlehens.
 - ▶ Bei höheren Darlehensbeträgen sind allenfalls Sicherheiten zu Gunsten der Gesellschaft vorzusehen.
 - ▶ Keine übermässig lange Laufzeit.
 - ▶ Keine Kumulation von Darlehensbezügen.
 - ▶ Keine Verwendung des Darlehens für die Finanzierung der private Lebenshaltung, schon gar nicht, wenn gleichzeitig der Lohn entsprechend reduziert wird.
 - ▶ Kein Klumpenrisiko für den Darlehensgeber.

Diese Konditionen müssen nicht nur vereinbart, sondern in der Folge auch eingehalten werden.

Ganz nebenbei sollte das Darlehen nicht gegen das **Verbot der Einlagenrückgewähr**, siehe Art. 680 Abs. 2 OR, verstossen. Die Darlehensgewährung liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Auch Aktionärsdarlehen auf der Passivseite der Bilanz können Probleme verursachen wenn es sich bspw. um **verdecktes Eigenkapital** handelt. Doch dies ist eine andere Geschichte.

Beschränkung oder Verweigerung des Schuldzinsenabzugs

Der private steuerlich zulässige Schuldzinsenabzug wurde auf eine Summe von maximal **50'000 Franken + Vermögenserträge** beschränkt. Bei Zinserträgen von beispielsweise 6'000 Franken können Schuldzinsen von maximal 56'000 Franken geltend gemacht werden. Bei den aktuell sehr tiefen Schuldzinsen hat diese Beschränkung allerdings kaum mehr eine praktische Bedeutung.

Wichtig zu wissen ist auch, dass der Schuldzinsenabzug bei Vorliegen einer Steuerumgehung verweigert werden kann. Eine

Steuerumgehung liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur vor, wenn kumulativ:

- ein **ungewöhnliches, sachwidriges** oder absonderliches Vorgehen gewählt wird, welches unter den wirtschaftlichen Gegebenheiten als völlig **unangemessen** erscheint,
- sich dieses Vorgehen **einzig mit der Absicht der Steuerersparnis** erklären lässt
- und das ungewöhnliche Vorgehen auch tatsächlich zu einer **Steuerersparnis** führe würde.

Indirekte Amortisation von Hypotheken

Manche Liegenschaftsbesitzer amortisieren ihre Hypothek indirekt. Sie zahlen - in Absprache mit ihrer Bank - die jährlichen Amortisationsraten nicht direkt an das Finanzinstitut, sondern auf ein der Bank verpfändetes Säule-3a-Konto oder als Einkauf in die Pensionskasse. Das Altersguthaben kann bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden.

Bei der indirekten Amortisation können die Vorteile des Vorsorgesparens und des Schuldzinsenabzugs kombiniert werden: Einzahlungen in die Säule 3a oder Einkäufe in die Pensionskasse können - wenn die steuerlichen Voraussetzungen eingehalten werden - vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dazu können die bezahlten Hypothekenzinsen abgezogen werden - eine win-win-Situation für den Steuerpflichtigen.

Fazit

Der Schuldzinsenabzug ist einer der wichtigsten Abzüge bei privaten Steuererklärungen. Entscheidend ist es, **alle Schuldzinsen zu erkennen** und **steuerlich geltend zu machen**. Nicht vergessen sollten Sie die Verzugszinsen bei den Steuerschulden.

Die Steuererklärung betrifft die Vergangenheit - mit der Steuerplanung kann die Zukunft beeinflusst werden. Hier sind Fragen zu beantworten wie: Soll die Hypothek zurückbezahlt werden? Kann und soll der Einkauf in die Pensionskasse fremdfinanziert werden? Kann die Hypothek indirekt amortisiert werden?

Dieser Artikel beleuchtet lediglich einige der wesentlichen Punkte und ersetzt keinesfalls die Überprüfung der Umstände im Einzelfall. Wir sind Ihnen bei der Planung Ihrer Steueroptimierung gerne behilflich.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.